



Senan Elyafi-Schulz

Das Phänomen des „Ehrenmordes“

Eine rechtliche Untersuchung
unter Berücksichtigung
der Täter- und Opferperspektive



Senan Elyafi-Schulz

Das Phänomen des „Ehrenmordes“

Senan Elyafi-Schulz

Das Phänomen des „Ehrenmordes“

**Eine rechtliche Untersuchung unter
Berücksichtigung der Täter- und
Opferperspektive**

Tectum Verlag

Senan Elyafi-Schulz

Das Phänomen des „Ehrenmordes“.
Eine rechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung
der Täter- und Opferperspektive

Zugl. Diss. Universität Bielefeld 2012

Umschlagabbildung: © istockphoto.com | azat1976 (bearbeitet)

© Tectum Verlag Marburg, 2012

ISBN 978-3-8288-5803-9

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-3039-4 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de
www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

VORWORT

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Mai 2011 berücksichtigt werden. Die Disputation fand am 05. Juni 2012 statt.

Mein großer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Britta Bannenber, die mir diesen Weg erst ermöglicht hat. Ich danke ihr für das Vertrauen, die vielfältige Unterstützung sowie die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle insbesondere ihre wertvollen Denkanstöße wie auch die herzliche Betreuung. Bedanken möchte ich mich daneben bei Frau Prof. Dr. Regina Harzer für die Erstellung des Zweitgutachtens und das rege Interesse an meinem Promotionsthema. Ein ebenso großes Dankeschön an Herrn Prof. Dr. Ralf Kölbel, der den Vorsitz meiner mündlichen Prüfung übernommen hat.

Nicht genug danken kann ich all denjenigen, die mir während dieser Zeit als wertvolle Diskussionspartner zur Seite standen. Namentlich nennen möchte ich insbesondere meine Freundin und ehemalige Kollegin Frau Dr. Smaro Tassi. Danke für die wertvollen Korrekturvorschläge, die emotionale Unterstützung sowie die Hilfestellungen bei technischen Fragen. Ebenso möchte ich meiner Freundin Frau Maike Timmermann danken, die sich die Zeit genommen hat, die diversen Manuskripte Korrektur zu lesen. Ein großes Dankeschön auch an meine Cousine Frau Bengü Özkesen Türkeri für ihre maßgebliche Unterstützung während meines Forschungsaufenthalts in der Türkei sowie an meinen Schwager Herrn Rechtsanwalt Murat Ulusu. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schild danke ich für die Zeit an seinem Lehrstuhl. Sein Verständnis hat es möglich gemacht, die Erstellung der Arbeit mit der Berufstätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin zu vereinbaren.

Meinem Ehemann Herrn Andre Schulz und meiner Familie danke ich von ganzem Herzen für ihre liebevolle Unterstützung. Ohne sie hätte mir an vielen Stellen die notwendige Kraft gefehlt.

Der Gleichstellungskommission der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld gilt ebenfalls ein besonderes Dankeschön. Die finanzielle Förderung meiner Untersuchung durch ein halbjähriges Promotionsstipendium war mir vor allem in der Anfangsphase meiner Arbeit eine sehr große Hilfe.

Bielefeld, im Juni 2012.

Senan Elyafi-Schulz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Fragestellung und Aufbau der Arbeit	17
2	Der „Ehrenmord“ als schwerste Form der Gewalt im Namen der Ehre	23
2.1	Zum Begriff.....	23
2.2	Allgemeine Phänomenbeschreibung.....	24
2.2.1	Das weltweite Ausmaß.....	24
2.2.2	Täter.....	25
2.2.3	Opfer.....	26
2.2.4	Auslöser	27
2.2.5	Erscheinungsformen.....	28
2.2.6	Opferschutz.....	29
2.3	Verwandte Deliktstypen.....	30
2.3.1	Die Blutrache.....	30
2.3.1.1	Phänomenbeschreibung.....	30
2.3.1.2	Abgrenzung zum „Ehrenmord“	32
2.3.2	Die Zwangsheirat	34
2.3.2.1	Phänomen.....	34
2.3.2.2	Migrationsspezifische Arten der Zwangsheirat....	38
2.3.2.3	Die Zwangsheirat in Abgrenzung zur arrangierten Ehe	40
2.4	Vorkommen und Häufigkeit in Deutschland und in der Türkei	42
2.4.1	Deutschland	42
2.4.1.1	Statistische Erfassung	42
2.4.1.1.1	Materialsammlung „Papatya“: Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland.....	43
2.4.1.1.1.1	Graphische Darstellungen	44
2.4.1.1.1.1.1	Anzahl der Fälle	44

2.4.1.1.1.1.2	Die Verteilung der Delikte.....	45
2.4.1.1.1.1.3	Der kulturelle Hintergrund der Opfer.....	45
2.4.1.1.1.1.4	Das Geschlecht der Opfer	46
2.4.1.1.1.1.5	Das Alter der Opfer	46
2.4.1.1.1.1.6	Der kulturelle Hintergrund der Täter.....	47
2.4.1.1.1.1.7	Das Geschlecht der Täter	47
2.4.1.1.1.1.8	Das Alter der Täter.....	48
2.4.1.1.1.1.9	Die Tötungsform	48
2.4.1.1.1.1.10	Täter-Opfer-Beziehung.....	49
2.4.1.1.1.1.11	Hauptgründe der Tat.....	49
2.4.1.1.1.2	Ergebnisse.....	50
2.4.1.1.2	Die Bund-Länderabfrage des Bundeskriminalamtes.....	55
2.4.1.1.2.1	Graphische Darstellungen	56
2.4.1.1.2.1.1	Anzahl der Fälle	56
2.4.1.1.2.1.2	Die Verteilung der Delikte.....	56
2.4.1.1.2.1.3	Das Geschlecht der Opfer	57
2.4.1.1.2.1.4	Das Alter der Opfer	57
2.4.1.1.2.1.5	Der kulturelle Hintergrund der Opfer.....	58
2.4.1.1.2.1.6	Das Geschlecht der Tatverdächtigen	58
2.4.1.1.2.1.7	Das Alter der Tatverdächtigen.....	59
2.4.1.1.2.1.8	Der kulturelle Hintergrund der Tatverdächtigen.....	59
2.4.1.1.2.1.9	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.....	60
2.4.1.1.2.1.10	Hauptgründe der Tat.....	60
2.4.1.1.2.2	Ergebnisse.....	61
2.4.1.2	Interpretation der Befunde und hieraus abgeleitete Schlussfolgerungen für die Bestimmung des Phänomens	63
2.4.2	Türkei	66
3	Die Ehre in der traditionell türkischen Kultur	73
3.1	Allgemeine Grundzüge des Ehrkonzepts.....	73
3.2	Die unterschiedlichen Formen der Ehre	76

3.2.1	Die „Namus“	76
3.2.1.1	Die „Namus“ der Frau.....	78
3.2.1.2	Die „Namus“ des Mannes.....	82
3.2.2	Die „Seref“	85
3.2.3	Die „Saygi“	87
3.3	Das Verhältnis der Werte von „Namus“, „Seref“ und „Saygi“	90
3.4	Zusammenfassung und Stellungnahme	91
4	Erfassung möglicher (Hinter-)Gründe eines „Ehrenmordes“	93
4.1	Die regionale Einordnung des „Ehrenmordes“: Die traditionell ländliche Türkei	97
4.1.1	Die Hintergründe aus historischer Sicht	97
4.1.1.1	Das Osmanische Reich	97
4.1.1.2	Die Türkische Republik.....	98
4.1.2	Die aktuellen Gegebenheiten.....	101
4.1.2.1	Geographie, Bevölkerungsverteilung und Wirtschaft	101
4.1.2.2	Allgemeine Rahmenbedingungen in den ländlichen Dörfern	102
4.1.3	Zusammenfassung und Stellungnahme	104
4.2	Die personenspezifische Einordnung des „Ehrenmordes“: Die traditionell türkische Familie im ländlichen Kontext....	105
4.2.1	Die traditionelle Familienform: Die Großfamilie	105
4.2.2	Das soziale Umfeld der Familie	109
4.2.2.1	Die Bindungen zur Verwandtschaft.....	109
4.2.2.2	Die Bindungen zur Nachbarschaft	112
4.2.3	Die Strukturen der Familie	113
4.2.3.1	Die patriarchalisch-hierarchische Familienstruktur	113
4.2.3.2	Die „duofokale“ Familienstruktur	115

4.2.4	Stellung und Aufgaben von Mann und Frau in der Familie	118
4.2.5	Die Gründung der Familie durch Ehe	122
4.2.5.1	Idealtypischer Ablauf der Anbahnung der traditionell türkischen Ehe.....	122
4.2.5.2	Das Eheleben nach traditionell türkischem Verständnis	125
4.2.5.3	Sexualität in der Ehe	127
4.2.6	Die Kinder in der Familie.....	130
4.2.6.1	Innerfamiliäre Erziehung.....	130
4.2.6.2	Die Einstellung zur Schule als außerfamiliäre Sozialisationsinstanz.....	139
4.2.7	Gewalt in der Familie	141
4.2.7.1	Gewalt gegen die (Ehe-)Frau	142
4.2.7.2	Gewalt gegen die Kinder	143
4.2.8	Zusammenfassung und Stellungnahme.....	145
4.3	Die religiöse Einordnung des „Ehrenmordes“: Der Islam als religiöse Grundlage der traditionell türkischen Gesellschaft	150
4.3.1	Entstehung und Frühgeschichte des Islam	150
4.3.2	Die religiösen Grundlagen des Islam.....	155
4.3.2.1	Das Selbstverständnis des Islam.....	155
4.3.2.2	Die Erkenntnisquellen des Islam	157
4.3.2.2.1	Der Koran	158
4.3.2.2.2	Die Sunna	159
4.3.2.2.3	Der Idjma	160
4.3.2.2.4	Die Qiyas	160
4.3.2.3	Die „Fünf Säulen“ des Islam	160
4.3.2.3.1	Das Glaubensbekenntnis.....	161
4.3.2.3.2	Der Gottesdienst.....	161
4.3.2.3.3	Die Almosensteuer.....	162
4.3.2.3.4	Das Fasten im Monat Ramadan.....	162

4.3.2.3.5	Die Pilgerfahrt	162
4.3.2.4	Der Islam im Alltag traditionell türkischer Familien	163
4.3.2.5	Frauen im Islam	165
4.3.2.5.1	Zum Bild der Frau im Islam	165
4.3.2.5.2	(Rechts-)Stellung der Frau im Islam.....	169
4.3.2.5.2.1	Die Gleichheit der Geschlechter vor Gott.....	169
4.3.2.5.2.2	Das Ehe- und Familienrecht	170
4.3.2.5.3	Verhüllungsvorschriften im Islam.....	179
4.3.3	„Ehrenmorde“ aus islamischer Sicht.....	183
4.3.3.1	Ehre im Islam	183
4.3.3.2	Das Töten im Islam	185
4.3.4	Zusammenfassung und Stellungnahme	189
4.4	Fazit.....	196
5	Erklärungsansätze für das (Fort-)Bestehen von „Ehrenmorden“ in Deutschland	199
5.1	Historischer Überblick über den Einwanderungsprozess türkischer Migranten in die Bundesrepublik Deutschland	200
5.1.1	Erste Phase: Die Anwerbung der türkischen Arbeitskräfte	200
5.1.2	Zweite Phase: Anwerbestopp und Familienzusammenführung	204
5.1.3	Dritte Phase: Niederlassung trotz Rückkehrförderung.....	207
5.1.4	Zur gegenwärtigen Situation.....	207
5.2	Türkisches Leben in Deutschland	209
5.2.1	Auswirkungen der Migration auf die Norm- und Wertvorstellungen traditionell türkischer Familien	209
5.2.2	Funktion und Bedeutung des islamischen Glaubens in der Migration.....	210

5.2.3	Soziale und räumliche Segregation zur Aufnahmegesellschaft als Stütze der Identität türkischer Migrantenfamilien	213
5.2.4	Die Rollen- und Autoritätsstruktur der Geschlechter in der Familie	219
5.2.4.1	Männliche Ersteinwanderung.....	221
5.2.4.2	Weibliche Ersteinwanderung/Frau ist bereits in Deutschland.....	222
5.2.4.3	Eintritt der Frau in ein Arbeitsverhältnis	224
5.2.4.4	Reaktionen auf die Veränderungen	225
5.2.5	Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in traditionellen Migrantenfamilien	226
5.2.5.1	Traditionelle Erziehungsvorstellungen der Eltern	226
5.2.5.2	Einflüsse der westlichen Kultur	233
5.2.5.3	Geschlechterspezifische Paradigmen der jüngeren Generation	236
5.3	Zusammenfassung und Stellungnahme	243
6	Die Ehre als Grundlage von Straftaten im deutsch-türkischen Vergleich	255
6.1	Die Ehre als Gegenstand der türkischen und deutschen Strafrechtsordnung.....	255
6.1.1	Die Ehre als schützenswertes Rechtsgut im türkischen Strafrecht.....	255
6.1.1.1	Der Schutz der Nationalehre, Art. 301 tStGB.....	255
6.1.1.2	Der Schutz des Andenkens Atatürks (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7.1951)	257
6.1.1.3	Ehrenschutz im Rahmen der allgemeinen Beleidigungsdelikte, Art. 125 - 131 tStGB	257
6.1.1.4	Strafbefreiungsgründe und mildernde Umstände bei Ehrverletzung.....	259
6.1.1.4.1	Die Ehrverletzung als Rechtfertigungsgrund, Art. 25 tStGB	259

6.1.1.4.2	Die Strafbarkeit des Ehebruchs, Art. 440 – 441 (ex)tStGB.....	260
6.1.1.4.3	Die Strafmilderung bei Kindestötung, Art. 453 (ex)tStGB.....	262
6.1.1.4.4	Besonderer Strafmilderungsgrund der Provokation bei Ehebruch, Art. 462 (ex)tStGB.....	263
6.1.2	Die Ehre als schützenswertes Rechtsgut im deutschen Strafrecht	265
6.1.2.1	Aktuelle Rechtslage.....	265
6.1.2.2	<i>Exkurs: Die Ehre und ihre Verteidigung in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege</i>	267
6.1.2.2.1	Das germanische Rechtsdenken	267
6.1.2.2.2	Das mittelalterliche Rechtsdenken	268
6.1.2.2.2.1	Die Ritterfehde.....	268
6.1.2.2.2.2	Die Blutrache.....	269
6.1.2.2.3	Das Duell	270
6.1.3	Zusammenfassender Vergleich.....	272
6.2	Analyse zur strafrechtlichen Behandlung von „Ehrenmorden“ in der Türkei und in Deutschland	273
6.2.1	Strafrechtliche Bestimmungen zum „Ehrenmord“ in der Türkei	273
6.2.1.1	Der Qualifikationstatbestand des Art. 82 k) tStGB	274
6.2.1.2	Strafmilderung bei Provokation, Art. 29 tStGB.....	275
6.2.1.3	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen, Art. 31 tStGB	279
6.2.1.4	Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem „Ehrenmord“	280
6.2.1.4.1	Die Anstiftung, Art. 38 tStGB	281
6.2.1.4.2	Die Mitwirkung an einem Selbstmord, Art. 84 tStGB	282
6.2.1.5	Zusammenfassung und Stellungnahme	283

6.2.2	Die strafrechtliche Bewertung des „Ehrenmordes“ in Deutschland.....	285
6.2.2.1	Die rechtliche Würdigung als Mord.....	285
6.2.2.2	Die Bewertung fremdkultureller Wertvorstellungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	286
6.2.2.2.1	Die erste Phase.....	286
6.2.2.2.2	Die zweite Phase	288
6.2.2.2.3	Die dritte Phase	289
6.2.2.3	Der Streit- und Meinungsstand im Schrifttum....	295
6.2.2.3.1	Reaktionen zur zweiten Phase des BGH	295
6.2.2.3.2	Reaktionen zur dritten Phase	296
6.2.2.4	Problemfelder	302
6.2.2.4.1	Fremdkulturelle Wertvorstellungen im Motivbündel.....	302
6.2.2.4.2	Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem „Ehrenmord“	303
6.2.2.5	Zusammenfassung und Stellungnahme	307
6.2.2.5.1	Zur Notwendigkeit der Differenzierung der Motivlage.....	308
6.2.2.5.2	Zur grundsätzlichen Einstufung als niedrig	309
6.2.2.5.3	Zur Behandlung fremdkultureller Wertvorstellungen auf subjektiver Ebene	312
6.2.2.5.4	Zum Problem der Motivbündel.....	316
6.2.2.5.5	Zur Strafbarkeit der Beteiligung	318

7 Recht und Schutz für potentielle „Ehrenmordopfer“ in Deutschland..... 321

7.1	Das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG)	322
7.1.1	Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 KJHG.....	323
7.1.1.1	Vorüberlegungen	323
7.1.1.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand	324

7.1.1.2.1	Vorläufige Krisenintervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	324
7.1.1.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich	324
7.1.1.2.3	Sachlicher Anwendungsbereich	324
7.1.1.2.4	Anlässe der Inobhutnahme	325
7.1.1.2.5	Die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens.....	326
7.1.1.2.6	Pflicht zur Unterrichtung des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und gemeinsamen Risikoabschätzung.....	327
7.1.1.2.7	Widerspruch	327
7.1.1.2.8	Ende der Inobhutnahme	328
7.1.1.2.9	Zuständigkeit und Kostentragung	328
7.1.1.3	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“	330
7.1.1.3.1	Ein Fall aus der Praxis	330
7.1.1.3.2	Allgemeine Erwägungen	331
7.1.2	Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung gemäß § 41 KJHG	335
7.1.2.1	Vorüberlegungen	335
7.1.2.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand	336
7.1.2.2.1	Persönlicher Anwendungsbereich	336
7.1.2.2.2	Sachlicher Anwendungsbereich	336
7.1.2.2.3	Die Ausgestaltung der Hilfe.....	337
7.1.2.3	Abgrenzung zu § 67 SGB XII	338
7.1.2.4	Zuständigkeit und Kostentragung	338
7.1.2.5	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“	339
7.1.3	Die Kriseneinrichtung „Papatyá“	342
7.2	Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG).....	344
7.2.1	Vorüberlegungen	344
7.2.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand	344

7.2.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich	344
7.2.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	346
7.2.2.3	Das Antragserfordernis	346
7.2.2.4	Die einzelnen Schutzanordnungen	347
7.2.2.5	Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen	349
7.2.3	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“	349
7.3	Das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG).....	355
7.3.1	Einleitung	355
7.3.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand	356
7.3.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich	356
7.3.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	356
7.3.2.3	Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Dritte.....	358
7.3.2.4	Beendigung des Zeugenschutzprogramms	358
7.3.2.5	Zuständigkeit	358
7.3.2.6	Die Geheimhaltungspflicht.....	359
7.3.2.7	Die einzelnen Schutzmaßnahmen	359
7.3.2.8	Sonstige Maßnahmen	360
7.3.2.9	Ansprüche gegen Dritte	360
7.3.2.10	Zuwendungen der Zeugenschutzstelle	361
7.3.2.11	Ansprüche Dritter	362
7.3.2.12	Justizförmiges Verfahren und freiheitsentziehende Maßnahmen	362
7.3.3	Der klassische Verlauf der Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm im Überblick	362
7.3.4	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“	363
7.3.4.1	Allgemeine Erwägungen	363
7.3.4.2	Ein Fall aus der Praxis	368

7.4	Zusammenfassung und Stellungnahme	372
8	Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	381
9	Literaturverzeichnis	391

1 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Spätestens seit dem Tod der kurdisch-türkischstämmigen Hatun Sürücü am 07. Februar 2005 hat die Diskussion über „Ehrenmorde“ in Deutschland stark zugenommen. Lange Zeit vernachlässigt, sind sie mittlerweile in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt und stehen nicht selten im Mittelpunkt der Integrationsdebatte in Deutschland.¹ Obwohl die Nachfrage sehr groß ist, gibt es bisher erst wenige wissenschaftliche Publikationen, die sich mit dem Thema „Ehrenmorde“ in Deutschland auseinandersetzen. Offizielle Statistiken und repräsentative Studien zum Vorkommen des Phänomens stehen nach wie vor aus.² Bisherige Sonderauswertungen und Fallsammlungen über Formen, Ursachen und Verbreitung der Taten bieten einen sehr vagen Ansatzpunkt und können die Situation in Deutschland nicht umfassend und tiefgreifend genug wiedergeben. Dies gilt etwa für die Ergebnisse der vom Bundeskriminalamt im Jahre 2006 veröffentlichten „Bundesländerabfrage zum Phänomenbereich Ehrenmorde in Deutschland“, bei der alle Kriminalämter beauftragt wurden, ihre polizeiliche Kriminalstatistik der letzten zehn Jahre nach Ehrmotiven zu untersuchen. Ungenau fallen auch die Angaben der Materialsammlung zu „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Deutschland aus, die von der Berliner Schutzeinrichtung „Papatya“ für den Zeitraum von 1996 – 2009 anhand von Medienberichterstattungen zusammengestellt wurde.³ Diverse Arbeiten aus dem Bereich der Psychologie und der Soziologie befassen sich zwar etwas ausführlicher mit der Analyse der Besonder-

¹ Auch aktuell sind „Ehrenmorde“ wieder Gegenstand verschiedener Diskurse, was nicht zuletzt auf die jüngsten Äußerungen des ehemaligen Bundesbankvorstandes und Ex-Finanzsenators Thilo Sarrazin zurückzuführen ist, der unter dem Buchtitel *„Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“* Kritik an der gescheiterten Integration vor allem türkischer Einwanderer geübt und damit eine Welle der Empörung in der deutschen Politik ausgelöst hat.

² Eine aktuelle Ausnahme ist die Untersuchung zur *„Gewalt im Namen der Ehre“* (2011) von Esmâ Cakir-Ceylan, der eine Analyse von *„Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei unter besonderer Betrachtung der Rechtsentwicklung in der Türkei“* zugrunde liegt.

³ So auch die *„Studie Ehrenmord“* (2005) der Nichtregierungsorganisation Terre des Femmes, wo insbesondere bei der Darstellung der Situation in Deutschland auf die Dokumentation Papatyas zurückgegriffen wird; zu den Befunden der einzelnen Berichte siehe im 1. Teil unter 1.4.1.1.

heiten von „Ehrenmorden“, liefern aber keinerlei Erkenntnisse in rechtlicher Hinsicht.⁴ Dabei drängt sich die Frage nach der rechtswissenschaftlichen Einordnung dieser speziellen Gewaltform geradezu auf, da sie der deutschen Justiz wegen ihrer fremden Merkmale immer wieder große Schwierigkeiten bereitet. Aus diesem Grund haben sich in den letzten Jahren vermehrt auch juristische Arbeiten der Thematik gewidmet, in denen allerdings nicht so sehr auf die Details und die spezifische Vorgeschichte des Phänomens eingegangen wird.⁵ Teilweise fehlt es auch an einem Bezug zur türkischen Strafrechtsordnung, der aber zwingend notwendig ist, um gezielter beantworten zu können, ob das Ehrmotiv bei der Bewertung der Tat nach deutschem Recht eine privilegierende Berücksichtigung erfahren sollte.⁶ Vor dem Hintergrund, dass der Forschungsschwerpunkt bereits vorhandener juristischer Untersuchungen insbesondere auf der strafrechtlichen Behandlung der Problematik – und damit auf dem Umgang mit dem Täter – liegt, steht die rechtliche Aufarbeitung der Opferperspektive bislang noch völlig aus. Die Beschreibung der spezifischen Situation potentieller „Ehrenmordopfer“ ist aber ebenso wichtig und muss vor allem aus rechtlicher Sicht beleuchtet werden, um festzustellen wie Betroffenen in Deutschland effektiv geholfen werden kann und welche Besonderheiten hierbei zu berücksichtigen sind. Aus dieser wissenschaftlichen Lücke und dem geringen Erkenntnisstand zu „Ehrenmorden“ in Deutschland ergeben sich die Notwendigkeit und die Zielsetzung der vorliegenden Dissertation, die in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die soziokulturellen Ursachen und (Hinter-)Gründe von „Ehrenmorden“ eingehend zu betrachten und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die Tat rechtlich sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite sachgerecht einzuordnen. Zentrale Fragesellungen der Arbeit sind, welche für die Tat typischen Faktoren bei ihrem Zustandekommen im Allge-

⁴ Hier sind hauptsächlich der von İlhan Kizilhan unternommene „*Unmögliche Versuch einer Erklärung*“ von „Ehrenmorden“ (2006) und die Studie „*Ehrenmord in Deutschland*“ von Anna Caroline Cöster aus dem Jahre 2009 zu nennen.

⁵ Dies trifft vor allem auf die Dissertation Bahar Erbils „*Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs*“ aus dem Jahre 2008 sowie auf die rechtsvergleichende Untersuchung Erol Rudolf Pohlreichs „*Ehrenmorde im Wandel des Strafrechts*“ (2009) zu.

⁶ So insbesondere die Analyse Werner Baumeisters „*Ehrenmorde*“ aus dem Jahr 2007, der im Rahmen seiner Ausführungen zur strafrechtlichen Bewertung der Tat in Deutschland die türkische Rechtslage unberücksichtigt lässt.

meinen und auch im Zuwanderungskontext eine wichtige Rolle spielen; wie in Deutschland strafrechtlich auf „Ehrenmorde“ reagiert wird und wo die größten Problembereiche liegen. Ferner wird untersucht, welche juristischen Mittel als wirksame Opferschutzmaßnahmen herangezogen werden können. Schließlich ist zu fragen, wie in einer akuten Bedrohungssituation vorgegangen werden sollte.

Das Erkenntnisinteresse der Untersuchung gilt vor allem dem Vorkommen von „Ehrenmorden“ innerhalb türkischer (Migranten-)Familien, wobei der Blick sowohl auf das Herkunftsland Türkei als auch auf die Situation in Deutschland zu richten ist. Die Beschränkung auf diese Zielgruppe ergibt sich neben dem hohen Bevölkerungsanteil von Familien mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland auch aus der Tatsache, dass „Ehrenmorde“ hier insbesondere aus diesem Kreis bekannt sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der folgenden Darstellung nicht um verbindliche Maßstäbe handelt, die für die Allgemeinheit aller türkischen (Migranten-)Familien beziehungsweise der muslimischen Glaubensgemeinschaft gleichermaßen gelten. Vielmehr wird in der vorliegenden Untersuchung lediglich auf einen Teil der türkischen Gesellschaft Bezug genommen, ohne gesamte (Migranten-)Gruppen stigmatisieren zu wollen.

Der erste Teil der Arbeit beinhaltet die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand „Ehrenmord“. Hierzu werden zunächst einige Ausführungen zum Begriff gemacht sowie das allgemeine Phänomen ausführlich beschrieben. Die möglichst exakte Charakterisierung der Merkmale des „Ehrenmordes“ erfordert zudem die Typisierung der der Tat zugehörigen Delikte. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Blutrache und die Zwangsheirat eingegangen. Da es sich sowohl bei „Ehrenmorden“ als auch bei der Blutrache um Tötungsdelikte handelt, die durch die Verletzung der Ehre gekennzeichnet sind, wird sich das besondere Augenmerk auf die Beschreibung der Blutrache in ihrem Verhältnis zum „Ehrenmord“ richten. Für eine eventuelle Grenzziehung wird hier vor allem geklärt, worin die Gemeinsamkeiten, Berührungspunkte und Unterschiede der Taten liegen. Im Rahmen der Erläuterungen zur Zwangsheirat, bei der es sich häufig um eine im Vorfeld des „Ehrenmordes“ in Erscheinung tretende Tat handelt, werden neben ihren allgemeinen kulturbedingten Eigenschaften auch ihre migrationspezifischen Ausprägungen beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufzugreifen sein, inwiefern Zwangsverheiratungen von arrangierten Ehen abgegrenzt werden können. An diese Ausführungen wird sich die statistische Darstellung zum Vorkommen und zur Häufigkeit von „Ehrenmorden“ in Deutschland an-

schließen. Ihr folgt die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung erster Schlussfolgerungen für die Bestimmung des Phänomens in Deutschland. Um die Tat aus verschiedensten Blickwinkeln zu erläutern und eine Vergleichsmöglichkeit zu schaffen, wird im Weiteren auf die statistischen Erkenntnisse zu „Ehrenmorden“ in der Türkei eingegangen. Die Auseinandersetzung mit den Untersuchungen im Heimatland wird dazu beitragen, zusätzliche Merkmale des „Ehrenmordes“ aufzudecken, die auch bei der Begehung der Tat in Deutschland eine Rolle spielen könnten und daher bei der Einordnung des Phänomens künftig Berücksichtigung finden sollten.

Im zweiten Abschnitt wird dem wichtigsten Herkunftsland des „Ehrenmordes“, der Türkei, besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ein Einblick in das traditionell türkische Ehrverständnis gegeben, das den Referenzrahmen für „Ehrenmorde“ bildet. So werden der Ehrbegriff der traditionell türkischen Kultur, sein Stellenwert und seine Formen umfassend dargelegt und verständlich gemacht. Der Fokus richtet sich hierbei auf den zentralsten Wert des Ehrverständnisses in der traditionell türkischen Gesellschaft („*Namus*“), welcher zwischen der Ehrenhaftigkeit der Geschlechter unterscheidet und verschiedene Verhaltenserwartungen an Frau und Mann stellt.

Der dritte Teil der Arbeit setzt sich mit den (Hinter-)Gründen des „Ehrenmordes“ auseinander. Hierzu werden diejenigen Lebensbereiche, die unter dem Einfluss der Ehre stehen, genau beleuchtet. Für ein tieferes Verständnis ist es sinnvoll, zunächst die Situation im Herkunftsland der Zuwanderer in den Blick zu nehmen und das Phänomen regional und personenspezifisch einzuordnen. So wird mit der Erörterung der Fragen begonnen, aus welchen Gebieten der Türkei die Tat stammt und worin die ausschlaggebenden Gründe für ihre Persistenz in den betroffenen Zonen liegen. Ferner wird die für die Herkunftsbereiche des „Ehrenmordes“ typische Sozialstruktur eine ausführliche Erwähnung finden, die durch solidarische (Groß-)Familien und ihre engen Verflechtungen zu ihrem sozialen Umfeld gekennzeichnet ist. Nachfolgend werden die patriarchalisch-hierarchischen Familienstrukturen dargestellt und es wird aufgezeigt, welchen Einfluss diese auf die Stellung und Aufgaben von Mann und Frau in Familie und Gesellschaft haben. Daneben erfolgt eine Darstellung zu dem Heiratsverhalten in der traditionell türkischen Gesellschaft, der Funktionen und der Bedeutung der Ehe sowie dem Erleben von Sexualität in diesem Rahmen. Den nächsten Bereich nehmen die traditionellen Erziehungsziele und Erziehungsmethoden in türkischen Familien und ihre Einstellung zu außerfamiliären Sozialisationsinstanzen am Beispiel der Schule ein, die

einen wesentlichen Beitrag für die Aufrechterhaltung des traditionellen Wertesystems liefern können. Mit der Beleuchtung innerfamiliärer Gewalt gegenüber der Frau und den Kindern in traditionell türkischen Familien werden die Ausführungen sodann ihren Abschluss finden. Da „Ehrenmorde“ vorwiegend aus muslimischen Kulturkreisen bekannt sind, werden sie in einem letzten Schritt religiös eingeordnet. Hierbei richtet sich der Fokus auf die Frage, ob es einen spezifischen Bezug zwischen „Ehrenmorden“ und dem Islam gibt, indem erörtert wird, ob der Islam – und somit der Koran – eine Legitimation für solche Taten darstellen kann, und wenn ja, woraus sich diese ableiten lässt.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse findet im vierten Abschnitt eine Herausarbeitung von Erklärungsansätzen für das (Fort-)Bestehen von „Ehrenmorden“ in Deutschland statt. Hierzu wird der Situation türkischer Migrantenfamilien in Deutschland besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem insbesondere analysiert wird, welche Faktoren die Straftat in der Migrationssituation fördern können. Eingangs erfolgt ein historischer Abriss über die Gründe und Entwicklungen der Zuwanderung von türkischen Migrantenfamilien nach Deutschland. Dem werden sich eine Untersuchung der Frage, wie die Menschen mit dem „Aufprall“ mitgebrachter und vorgefundener Wertesysteme umgehen und eine Beschreibung der hieraus resultierenden Probleme anschließen. Ferner wird die Lebenssituation türkischer Migrantenfamilien beleuchtet und dargelegt, welche Einstellungen und religiöse Orientierungen hier herrschen und welche Rolle die türkische Gemeinschaft spielt. Daneben erfolgt eine Untersuchung der Strukturen der Familien und eine Auseinandersetzung mit den Fragen, ob diese migrationsbedingt aufgeweicht wurden und wie die Familien im Allgemeinen auf Veränderungen reagieren. Da bisherige Arbeiten darauf hinweisen, dass das Weitergeben der eigenen Wertorientierungen an die Kinder für die meisten türkischen Familien von größter Bedeutung ist,⁷ ist es sinnvoll, auch die Situation der jüngeren Generationen zu beschreiben und dabei in den Blick zu nehmen, wie sich Vorstellungswelt und Denkmuster bei dieser gestalten.

Der fünfte Teil der Arbeit beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der strafrechtlichen Behandlung von „Ehrenmorden“ in Deutschland und in der Türkei. Um einen ersten Eindruck zu vermitteln, werden zunächst Bedeutung und Stellenwert der Ehre in der türkischen und

⁷ König/Straube/Taylan, 9; Zemlin, 1.

deutschen Strafrechtsordnung erörtert. Hieran knüpfen Ausführungen zur Ehre und ihrer Verteidigung in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege an. Wie sich herausstellen wird, kann die Darstellung ihrer historischen Entwicklung dazu beitragen, die Frage zu beantworten, welche Gründe für die Überwindung ehrbedingter Gewaltformen grundsätzlich ausschlaggebend sein können. Anschließend werden die rechtlichen Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches, die die „Ehrenmordproblematik“ berühren, aufgezeigt. Im Rahmen der Ausführungen zum Verlauf der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem Meinungsstand im Schrifttum zu „Ehrenmorden“ in Deutschland wird die Problematik, die sich aus dem Zusammentreffen des deutschen Rechtssystems mit den spezifischen Besonderheiten des Phänomens ergibt, im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Bei der Erarbeitung der Lösungsansätze wird auf die bereits gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen.

Der letzte Abschnitt wird Aufschluss darüber bringen, wie auf die Situation bedrohter Opfer wirksam reagiert werden kann. Hierzu werden vor allem verschiedene justizielle Maßnahmen aufgearbeitet und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorherigen Abschnitten der Arbeit detailliert untersucht. Dabei gilt es insbesondere festzustellen, welche dieser Maßnahmen effektive Instrumente darstellen, die den spezifischen Bedürfnissen potentieller „Ehrenmordopfer“ gerecht werden, und welche anderen Maßnahmen im Kontext der „Ehrenmorde“ keine adäquate Hilfestellung bieten können. Am Schluss der Arbeit finden sich die Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse sowie die Schlussbetrachtung.

2 Der „Ehrenmord“ als schwerste Form der Gewalt im Namen der Ehre⁸

2.1 Zum Begriff

Da es in Deutschland lange Zeit keinen Ausdruck für „Ehrenmorde“ gab, fällt das Ergebnis der Suche nach einer Definition sehr spärlich aus. So wurde erst im Jahre 2004 die Kategorie der „Gewalt im Namen der Ehre“ eröffnet, die von der anonymen Hilfseinrichtung „Papatya“ in Zusammenarbeit mit der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes folgendermaßen beschrieben wird:

„Unter Gewalt im Namen der Ehre sind physische und psychische Übergriffe zu verstehen, die im Rahmen von patriarchalischen Familienstrukturen, Gemeinschaften oder Gesellschaften ausgeübt werden. Sie richten sich überwiegend gegen Mädchen und Frauen. (...) Die Ausübung der Gewalt wird als legitime Wahrung/Wiederherstellung der (Familien-)Ehre gerechtfertigt, um traditionelle Wertesysteme und Normen aufrechtzuerhalten“.⁹

Während zur psychischen Gewalt die Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung des Opfers gehören, werden unter physischen Übergriffen die Misshandlung, Folter, Zwangsheirat sowie der „Ehrenmord“ als extremste Form ehrbedingter Gewalthandlungen verstanden.¹⁰

Nach Angaben von Böhmeke werden die Termini „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Ehrverbrechen“ in der Literatur und Praxis immer wieder diskutiert. Die Expertin meint, der Grund für die Debatte sei die Widersprüchlichkeit der Ausdrücke, die daraus resultiere, dass Gewalthandlungen niemals als ehrenhaft angesehen werden könnten.¹¹

⁸ Die folgenden Beschreibungen haben exemplarischen Charakter für alle Länder, in denen die verschiedenen Phänomene in Erscheinung treten.

⁹ Ter-Nedden 2007a, 164.

¹⁰ Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 6.

¹¹ Böhmeke, 14 Fn. 1. Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff des „Ehrenmordes“ im Jahre 2005 sogar im Rahmen der Aktion „Unwort des Jahres“

Diese Unvereinbarkeit hat den ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan dazu veranlasst, den Begriff der „Schande-Morde“ („shame killings“) einzuführen, dem sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat.¹² Obwohl die Bezeichnung „Schande-Morde“ die Motivation der Tat besser zum Ausdruck bringt, wird sie in der Literatur kaum genutzt. Trotz der Bedenken haben sich auf internationaler Ebene vielmehr die Begriffe „crimes in the name of honour“ und „honour killings“ durchgesetzt.¹³ Das andauernde Festhalten an dem plakativen Begriff des „Ehrenmordes“ auch in Deutschland liegt vermutlich daran, dass nur auf diesem Wege deutlich wird, in welchem Zusammenhang das Phänomen zu dem spezifischen Ehrenkodex steht. Daher wird auch im Rahmen dieser Arbeit auf die Bezeichnung „Ehrenmord“ zurückgegriffen, wobei die Gegensätzlichkeit des Ausdrucks durch die Setzung von Anführungszeichen untermauert werden soll.¹⁴

2.2 Allgemeine Phänomenbeschreibung

2.2.1 Das weltweite Ausmaß

Laut einer im Jahre 2000 von der UNO veröffentlichten Studie werden jedes Jahr weltweit bis zu 5000 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre getötet. Länder, die besonders betroffen sind, sind beispielsweise Pakistan, Jordanien, Afghanistan, Irak und die Türkei.¹⁵ Nach Angaben von Asma Jahangir – UN-Sonderberichterstatterin zu illegalen, willkürlichen und Massenexekutionen – nehmen die Zahlen im Allgemeinen zu,¹⁶ was bereits durch einzelne Berichte für das Irakisch-Kurdistan und Pakistan bestätigt werden konnte.¹⁷ Da offizielle Kriminalstatistiken fehlen, kann keine verlässliche Aussage über das tatsächliche Ausmaß getroffen werden. Eine vielfach höhere Dunkelziffer ergibt sich zudem vor dem Hintergrund, dass die Morde in der Regel als

als ein solches gerügt, vgl. www.uni-frankfurt.de/fb/fb10/IDLD/Ehemalige_hist/Sprw/Schlosser/unwortdesjahres/unwoerter/index.html; abgerufen am 19.06.2009.

¹² BT-Drucks. 14/7457.

¹³ Böhmeke, 14 Fn. 1.

¹⁴ So auch Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8 Fn. 1.

¹⁵ UNFPA, 39.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Eingehend hierzu siehe Kvinnoforum 2005, 16 f.

„Familiensache“ angesehen werden, in die sich niemand einmischen darf. Wegen der hohen gesellschaftlichen Legitimation sind Verwandte, Nachbarn und auch die Polizei häufig nicht dazu bereit, die Aufklärung der Tat zu veranlassen oder sie zu fördern.¹⁸ Hierdurch können die Familien die Taten mit Leichtigkeit als Unfall oder Selbstmord tarnen, ohne dass weiter untersucht beziehungsweise ein Täter vor Gericht gebracht wird.¹⁹ Auch eine vorgetäuschte Vermisstenmeldung oder fehlende Geburtsregister in ländlichen Gegenden tragen dazu bei, dass der Tod der Opfer nicht bekannt wird.²⁰

2.2.2 Täter

Der „Ehrenmord“ wird zumeist von den männlichen Verwandten einer Frau ausgeführt. Als Täter kommen neben dem Vater oder den Brüdern auch der Ehemann, der Verlobte, ein Onkel oder ein Cousin in Betracht.²¹ Bei Bekannt werden einer Ehrverletzung wird die genaue Vorgehensweise oftmals von dem „Familienrat“ beschlossen, der sich vorwiegend aus den älteren Familienmitgliedern zusammensetzt.²² Da hierbei nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden wird, können durchaus auch ältere Frauen an der Tatplanung mitwirken.²³ Obwohl sich die Beteiligung der Frauen an der Tat in der Regel auf das Vorbereitungsstadium beschränkt, nehmen sie immer wieder eine wichtige Rolle im Rahmen eines „Ehrenmordgeschehens“ ein. Denn nicht selten sind es die Frauen, die auf die Begehung der Tat bestehen oder sogar zu ihr anstiften.²⁴ Was auf den ersten Blick als eine Tragödie erscheint, wird häufig mit der starken Verinnerlichung der gesellschaftlich auferlegten Rolle der Frau begründet.²⁵ Wer die Tat letztlich ausführen soll, wird ebenfalls durch den „Familienrat“ bestimmt. Häufig fällt die Entscheidung auf ein minderjähriges beziehungsweise heranwachsendes

¹⁸ Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 3; Izol, 17; ebenso Becker, 52, die über Fälle aus Indien berichtet, in denen sich die Polizei sogar an der Beweisvernichtung der Familien beteiligt.

¹⁹ Führung, 30; Holzer-Özgülven, 39.

²⁰ Böhmeke, 12.

²¹ Schirmmacher 2007, 11 f.

²² Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Führung, 30.

²³ Dörfel/Naendorf, 4.

²⁴ Schirmmacher 2007, 14.

²⁵ Izol, 17.

Familienmitglied,²⁶ was oftmals von praktischen Gedanken geleitet wird. So verspricht die Tatausführung durch eine jüngere Person einerseits die Erwirkung einer Strafminderung.²⁷ Andererseits kann das Ausbleiben der Arbeitskraft eines jüngeren Familienmitgliedes – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – am ehesten wirtschaftlich verkräftet werden.²⁸

Die Täter sind in der Regel einem enormen Zwang ausgesetzt, da nicht nur die Familie, sondern die gesamte Gesellschaft von ihnen die Wiederherstellung der Ehre durch die Tötung der Frau oder des Mädchens verlangt.²⁹ Wenn sie sich weigern, werden sie selbst als unmännlich und schwach angesehen, weshalb die ganze Familie gesellschaftlich ausgestoßen wird. So kann es vorkommen, dass eine Familie sogar entgegen ihrer eigenen Überzeugung zur Selbstjustiz greift, nur um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und ihre eigene Stärke zu beweisen.³⁰ Andere Täter lassen sich wiederum als „Helden“ feiern und genießen das gesellschaftliche Ansehen, das sie für die Begehung einer Tötung erhalten.³¹

2.2.3 Opfer

Dem „Ehrenmord“ fallen weltweit vorwiegend Frauen und Mädchen zum Opfer.³² Während erwachsene Frauen in jedem Alter betroffen sein können, besteht bei jungen Mädchen ab der Pubertät die erhöhte Gefahr eine Ehrverletzung zu begehen und deshalb von der Familie getötet zu werden.³³ Der Tod der Frau oder des Mädchens wird häufig nicht betrauert. Deshalb werden außer der Beerdigung des Opfers keine weiteren Trauerrituale durchgeführt.³⁴ Hat das Opfer die Tat überlebt, kommt es in der Regel zu weiteren Übergriffen durch die Familie. In diesem Zusammenhang wird etwa berichtet:

26 Kvinnoforum 2005, 18.

27 Böhmeke, 13; Izol, 10.

28 Schirmmacher 2007, 14; zu der Familie als Produktionseinheit siehe 3. Teil unter 3.2.1.

29 Bulut, 107 f.

30 Schirmmacher 2007, 13 f.

31 Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Führung, 30.

32 Papatya, ohne Seite.

33 Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Tellenbach 2003a, 2.

34 Izol, 17.

„Nachdem meine Eltern erfahren hatten, dass ich nicht tot war, kam meine Mutter mit einem Glas Gift ins Krankenhaus“.³⁵

Auch Männer werden – jedoch in einem geringeren Ausmaß – Opfer ehrbedingter Tötungen durch ihre eigene Familie.³⁶ Männliche Opfer werden jedoch häufiger im Rahmen von so genannten Blutrachedelikten vorgefunden.³⁷

2.2.4 Auslöser

In den verschiedenen Gesellschaften wird es unterschiedlich beurteilt, welches Verhalten letztendlich zu einer Ehrverletzung führt und wann die Tötung einer Frau angemessen erscheint.³⁸ So können bereits absolut harmlose Handlungen wie etwa ein Gespräch mit einem fremden Mann oder ein Zulächeln ausreichen, um eine Ehrverletzung zu begründen. Wenn sich Mädchen oder Frauen nicht keusch genug kleiden, kann dies ebenfalls als ehrenrührig gedeutet werden. Problematisch wird es zudem, wenn sich das Mädchen weigert, einen für sie ausgesuchten Partner zu heiraten oder sie eine Beziehung zu einem Mann führt, den die Eltern nicht akzeptieren.³⁹ Der (Verdacht auf) Ehebruch⁴⁰ gehört ebenso wie der Scheidungswunsch von einem (gewalttätigen) Ehemann zu den anerkannten ehrenrührigen Verhaltensweisen einer Frau.⁴¹ Von großer Bedeutung ist daneben der Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe.⁴² Eine uneheliche Schwangerschaft kann ebenfalls die Ehre der Familie beflecken und somit den Tod einer Frau begründen.⁴³ Ob die Frau sich dabei freiwillig mit dem Mann eingelä-

³⁵ Siehe bei Rostock, 36.

³⁶ Kvinnoforum 2005, 23.

³⁷ Zur Differenzierung zwischen Blutrache und „Ehrenmorden“ siehe im 1. Teil unter 1.3.1.2.

³⁸ Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 5; umfassend zu dem Ehrbegriff in der traditionell türkischen Kultur siehe im 2. Teil.

³⁹ Zum Ganzen Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 9; Bundeskriminalamt 2006, 5.

⁴⁰ Bulut, 47 f.; Institut für Islamfragen, www.islaminstitut.de/Artikelanzeige.41+M54cb2a3c605.0.html, abgerufen am 08.10.2007.

⁴¹ Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 9.

⁴² Bundeskriminalamt 2006, 5.

⁴³ Siehe bei Rostock, 35.